

Wahlordnung

des
Kreisfeuerwehrverbandes
Spree-Neiße e.V.



Die Wahlordnung hat ihre Grundlage gemäß § 12 (3) der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e. V. (nachfolgend KFV) in der Fassung vom 20.02.2020.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur ordentlichen Durchführung der Wahlhandlung wählt die Delegiertenversammlung, auf Vorschlag des bisherigen Vorstandes des KFV, die Mitglieder der Wahlkommission mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlleiter und mindestens drei Kommissionsmitglieder.
- (3) Nach Durchführung der Wahlhandlung unterschreibt der Wahlleiter die Wahlniederschrift zu den Organen des KFV. Sie wird Bestandteil der Niederschrift der Delegiertenversammlung.
- (4) Die Wahlniederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Wahlform
 - c. Wahlvorschläge
 - d. Abstimmungsergebnisse zu jedem Kandidaten und Wahlgang
 - e. Angaben zu den Kameraden, die gewählt wurden.
- (5) Wahlvorschläge kann jedes Mitglied des KFV einreichen:
 - a. für den Vorstand des KFV,
 - b. für die Kassenprüfungskommission des KFV.
- (6) Wahlvorschläge sind schriftlich, mit der Bereitschaftserklärung des Kandidaten sowie der Kenntnisnahme des ordentlichen Mitgliedes bis spätestens fünf Wochen vor der Wahl beim Vorstand des KFV einzureichen.
- (7) Die Kandidatenvorschläge sind in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlscheinen zusammen zu fassen.

§ 2 Wahl des Vorstandes des KFV

- (1) Die Wahl des Vorstandes des KFV erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (2) Die Wahl des Vorstandes für Kinder- und Jugendarbeit und seiner Stellvertreter erfolgt entsprechend § 3 dieser Wahlordnung.
- (3) Für die Wahl des Vorstandes des KFV sind die Delegierten entsprechend § 8 der Satzung des KFV, mit Stand vom 20.02.2020, stimmberechtigt.
- (4) Jeder stimmberechtigte Delegierte kann auf dem Wahlschein für die Vorstandswahl sieben Kandidaten je eine Stimme geben. Wahlscheine mit keinem oder mit mehr als vorgesehen angekreuzten Stimmen sind ungültig.

- (5) In den Vorstand KfV ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten durchgeführt.
- (6) Nach der Wahl des Vorstandes des KfV tritt dieser zur ersten konstituierenden Sitzung zusammen und bestimmt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und seine Stellvertreter, den Vorstand für Finanzen, den Vorstand für Verbandsarbeit und Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand auf eigenen Wunsch, Tod oder durch Ausschluss aus dem Vorstand aus, wird entsprechend § 12 (7) der Satzung des KfV entschieden.

§ 3

Wahl des Vorstandes für Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Die Wahl des Vorstandes für Kinder- und Jugendarbeit und seiner Stellvertreter erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes für Kinder- und Jugendarbeit und seiner Stellvertreter sind die Delegierten entsprechend § 8 (3) Nr. 1., Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 9 der Satzung des KfV, mit Stand vom 20.02.2020, stimmberechtigt.
- (3) Jeder stimmberechtigte Delegierte kann auf dem Wahlschein für die Wahl drei Kandidaten je eine Stimme geben. Wahlscheine mit keinem oder mit mehr als vorgesehen angekreuzten Stimmen sind ungültig.
- (4) Es ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten durchgeführt.
- (5) Nach der Wahl tritt dieser zur ersten konstituierenden Sitzung zusammen und bestimmt aus seiner Mitte den Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit und seine Stellvertreter.
- (6) Scheidet der Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit auf eigenen Wunsch, Tod oder durch Ausschluss aus, wird entsprechend § 12 (7) der Satzung des KfV entschieden.

§ 4

Wahl der Kassenprüfungskommission des KfV

- (1) Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission dürfen nicht dem Vorstand des KfV angehören.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer des KfV erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (3) Jeder stimmberechtigte Delegierte kann auf dem Wahlschein für die Kassenprüfungskommission drei Kandidaten je eine Stimme geben. Wahlscheine mit keinem oder mit mehr als vorgesehen angekreuzten Stimmen sind ungültig.
- (4) Zur Wahl der Kassenprüfer reicht die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten durchgeführt.

- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Kassenprüfungskommission auf eigenen Wunsch Tod oder durch Ausschluss aus, wird entsprechend § 12 (7) der Satzung des KFV entschieden.

§ 5

Wahl von Delegierten des KFV zur Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.

- (1) Die Verbandstagung wählt ihre Delegierten in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende des KFV, der Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit sowie der Kreisbrandmeister sind gesetzte Delegierte.

§ 6

Wahl von Kandidaten des KFV für die Wahlen zum Präsidenten/Vizepräsidenten des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.

Kandidaten des KFV zu Wahlen der oben Genannten des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. werden durch den Vorstand des KFV zur Kenntnis genommen.

§ 6

Schlussbestimmung

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Wahlordnung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.
- (2) Die Wahlordnung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung des Vorstandes in Kraft.

Ort, Datum der Beschlussfassung

Forst (Lausitz), den 22.01.2024

Vorstandsvorsitzender

Robert Buder

